

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1877.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. Juli 1877.

12.

Gesetz vom 6. Juli 1877,

gültig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, womit dem § 78 der Gemeinde-
Ordnung ein neuer Absatz beigelegt wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca finde
Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Dem § 78 der Gemeinde-Ordnung für die gefürstete Grafschaft Görz und Gra-
disca vom 7. April 1864, Nr. 8 des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österr.-illir.
Küstenland, wird der folgende Absatz beigelegt:

„In den Perioden der Vertagung des Landtages ist der Landesauschuß ermächtigt,
den Gemeinden die Bewilligung zur Einhebung von Zuschlägen, welche 50 % der directen
„Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, zu ertheilen und die Allerhöchste Genehmi-
„gung zu erwirken.“

2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Laxenburg, am 6. Juli 1877.

Franz Joseph m. p.

Kaiser m. p.

Österreichische Kaiserliche Patent-Verordnung

für das

Österreichische Kaiserliche Patent-Verordnung

bestehend aus den beifolgenden Patenten über die Erfindung der Vorrichtung zur Herstellung von Eisen- und Stahl-Produkten, welche mit einem bestimmten Verfahren zu bearbeiten sind.

Jahrgang 1877.

X. 1114.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Juli 1877.

12.

Österreichische Kaiserliche Patent-Verordnung

bestehend aus den beifolgenden Patenten über die Erfindung der Vorrichtung zur Herstellung von Eisen- und Stahl-Produkten, welche mit einem bestimmten Verfahren zu bearbeiten sind.

Über Antrag des kaiserlichen Ministers der öffentlichen Arbeiten ist beschlossen worden:

1. Dem § 78 der Gemeinde-Ordnung für die kaiserliche Patent-Verordnung über die Erfindung der Vorrichtung zur Herstellung von Eisen- und Stahl-Produkten, welche mit einem bestimmten Verfahren zu bearbeiten sind.

„Zu den Patenten der Erfindung der Vorrichtung zur Herstellung von Eisen- und Stahl-Produkten, welche mit einem bestimmten Verfahren zu bearbeiten sind.“

„den Gemeinden die Erfindung der Vorrichtung zur Herstellung von Eisen- und Stahl-Produkten, welche mit einem bestimmten Verfahren zu bearbeiten sind.“

2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Wirksamkeit.

Verordnung am 27. Juli 1877.

Kaiserliche Patent-Verordnung

Österreichische Kaiserliche Patent-Verordnung